









Herausgeber

Amt für Planung, Naturschutz und Mobilität Sachgebiet Raum- und Landschaftsplanung Herr Stiller | Radverkehrsbeauftragter Tecklenburger Str. 10, 48565 Steinfurt Tel. 02551 69-1461

thomas.stiller@kreis-steinfurt.de







WAS IST EINE **FAHRRADSTRASSE?**

Eine Fahrradstraße ist eine ausdrücklich für den Radverkehr vorgesehene Straße. Durch die Kennzeichnung einer Straße als Fahrradstraße wird eine Fahrbahn vorrangig dem Radverkehr zur Verfügung gestellt – die gesamte Fahrbahn wird zum Radweg.

Hier haben Radfahrer:innen Vorrang und dürfen nebeneinander fahren. Andere Fahrzeuge dürfen die Straße nur nutzen, wenn sie per Zusatzzeichen zugelassen sind, z.B. "Anlieger frei".

Wenn Kraftfahrzeuge zur Nutzung der Fahrstraße zugelassen sind, dann ist die Geschwindigkeit an den Radverkehranzupassen. Die zulässige Höchstgeschwindigkeit beträgt für alle Verkehrsteilnehmer:innen 30 km/h; insbesondere für Rennräder und S-Pedelecs. Radfahrer:innen dürfen nicht gefährdet oder behindert werden. Wenn nötig, müssen Autofahrer:innen ihre Geschwindigkeit reduzieren.

Sofern keine Gehwege vorhanden sind, können Fußgänger:innen selbstverständlich auch den Fahrbahnrand der Fahrradstraße nutzen.



Sofern keine Gehwege vorhanden sind, können Fußgänger:innen selbstverständlich auch den Fahrbahnrand nutzen



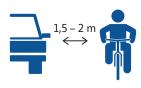
Bei einer Fahrradstraße wird die Fahrbahn vorrangig dem Radverkehr zur Verfügung gestellt.



Das Nebeneinanderfahren von Radfahrer:innen ist auf Fahrradstraßen erlaubt.



Kraftfahrzeuge sind auf Fahrradstraßen nicht erlaubt, es sei denn, es gibt ein Zusatzzeichen.



Kraftfahrzeuge müssen einen ausreichenden Abstand, mind. 1,5 m (außerorts 2 m) beim Überholen einhalten.



Kraftfahrzeuge müssen sich dem Tempo des Radverkehrs anpassen. Als Höchstgeschwindigkeit gilt für alle Nutzer:innen der Fahrradstraße 30 km/h.